

Schwalm-Eder-Schau 2012: 23. – 25. 3. 2012, Schwalmstadt

Die nachstehenden Ausstellungsbedingungen sind Vertragsinhalt mit der Maßgabe, dass Änderungen dieser Bedingungen und des sonstigen Vertragsinhaltes nur wirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind, was auch für weitergehende Vereinbarungen gilt.

1. Anmeldung und Zulassung:

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen, Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

2. Bestätigung:

Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Anmeldungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung gültig. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummern) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter kann Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Ohne Aufpreis können auch größere Stände oder Stände mit anderer Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Mieters dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

Gemäß § 70 b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma, mit Namen und Anschrift anzugeben sowie auch der Preisangabezeichnungspflicht nach den Vorgaben der Preisangabenverordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen.

3. Standmiete:

Den Ausstellern wird in den Hallen und im Freigelände die Bodenfläche ohne Trenn- und Rückwände, ohne Aufbauten, vermietet. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger sind einbezogen.

4. Untervermietung:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unter zu vermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

5. Rücktritt:

Durch schriftliche Anmeldungen des Ausstellers und durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters ist ein Mietvertrag zustande gekommen, so dass gemäß § 552 BGB zur Entrichtung des Mietzinses auch der Aussteller verpflichtet bleibt, der die Mietsache (Ausstellungsstand) nicht in Besitz nimmt. Die Aufhebung des Mietvertrages kann nur schriftlich erfolgen.

Wird dementsprechend die Aufhebung des Mietvertrages vereinbart, schuldet der Aussteller als Mieter folgende Beträge: Bei Aufhebung bis drei Monate vor Ausstellungsbeginn 50 % der Standmiete / Rechnung, bei Aufhebung bis einen Monat vor Ausstellungsbeginn 80 % der Standmiete / Rechnung.

Bei späterer Vertragsaufhebung oder dann, wenn der Aussteller ohne Vertragsaufhebung den Ausstellungsstand nicht in Besitz nimmt, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten, und zwar auch bei anderweitiger Vergabe des Ausstellungsstandes, ohne dass der Veranstalter sich anderweitigen Erlös anzurechnen hat.

6. Änderungen:

Nur unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen die Ausstellung abzusagen und / oder den Veranstaltungstermin zu verlegen.

Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25 %, die auf einen neuen Vertrag angerechnet werden, erstattet. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einen Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass sich durch eine Verlegung der Ausstellung eine Überschneidung mit bereits eingegangenen Verantwortlichkeiten ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag verlangen. Die Verlegung des Ausstellungsgeländes an einen anderen Ort innerhalb derselben Gemeinde bleibt vorbehalten.

7. Bestätigung und Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Standmieten sind zur Hälfte **sofort** nach Rechnungseingang und der **Rest bis einen Monat vor Beginn der Ausstellung** zu zahlen. Rechnungen, die später als 4 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen erhoben. Bei Stornierung des Vertrages durch den Veranstalter wegen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen hat der Aussteller Bearbeitungskosten in Höhe von 20% der Rechnungssumme zu entrichten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbelassen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Pfandrecht:

Für sämtliche Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag kann der Veranstalter an den vom Aussteller eingebrachten Sachen ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Die Mietsache (Ausstellungs- bzw. Messestand) gilt kraft vertraglicher Vereinbarungen als Raum gemäß § 580 BGB, so dass die Vorschriften der §§ 559 ff. BGB (Vermietungspfandrecht) kraft Gesetzes, zumindest aber aufgrund vertraglicher Vereinbarung anwendbar sind.

9. Auf- und Abbau:

Das Technische Rundschreiben regelt die Auf- und Abbaudauer und -zeiten. Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen ein bis zwei Tage je nach Größe des Standes zur Verfügung. Die Stände müssen bis mindestens zwei Stunden vor Eröffnung bezogen und fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über die Standhöhe von 2,50 m hinaus muss dem Veranstalter bei Anmeldung mitgeteilt werden. Laut baupolizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Für den Abbau der Ausstellungsgegenstände steht nach Schluss der Veranstaltung maximal ein Tag zur Verfügung. Der Abtransport des Ausstellungsgegenstandes darf nur mit dem Auf- u. Abbauausweis, der erst ausgestellt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und dessen Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Konventionalstrafe in doppelter Höhe des Rechnungsbetrages verpflichtet. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Ausstellungsgegenstände vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für den Verlust und die Beschädigung beim Ausstellungsdepot eingelagert. Beschädigung und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und dem Freigelände, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

10. Ausstellerausweis:

Jeder Aussteller erhält für die Ausstellungszeit für das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise, die jeweils zum Betreten der Ausstellung berechtigen. Für die ersten 10 m² zwei Stück, für jeweils weitere 10 m² jeweils einen Ausstellerausweis. Die Ausstellerausweise sind beim Betreten des Geländes unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorzuzeigen und entwerfen zu lassen. Diese Ausweise werden den Ausstellern erst nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages ausgehändigt. Die Ausstellerausweise sind vom Standpersonal während der gesamten Ausstellungszeit bei sich zu führen. Das Kontrollpersonal an den Eingängen ist angewiesen, nur solchen Personen Zutritt zum Ausstellungsgelände zu gestatten, auch wenn sie von Ansehen bekannt sind, die einen gültigen Ausweis vorweisen können. Darüber hinaus benötigte Ausweise werden kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

11. Beleuchtung, Strom, Wasser, Reinigung, Müllentsorgung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Zelthallen bzw. Gebäuden geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Elektroanschlüssen, sind auf der Standanmeldung zu vermerken. Starkstromanschlüsse sind separat anzumelden. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Für ordnungsgemäße Entsorgung von Standbaumaterialien, insbesondere von Teppichböden, sind die Aussteller beim Auf- und Abbau selbst verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung evtl. zurückgelassener Gegenstände hat der Aussteller zu tragen. Während der Ausstellungszeit stehen Müllcontainer für den Tagesmüll bereit.

12. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände bzw. solche, die durch Personal der Aussteller verursacht werden oder für Schäden am Ausstellungsgegenstand. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgegenstand auf eigene Kosten zu versichern. Schäden sind der Ausstellungsleitung zur Begutachtung sofort zu melden.

13. Anerkennung

Jeder Aussteller bzw. Unterzeichner erkennt durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften sowie Wettbewerbsanordnungen genauestens zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen.

14. Hausrecht:

Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände Hausrecht aus.

15. Gerichtsstand:

Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der in der Anmeldung genannten Gewerbebetriebs. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr ist Rotenburg a. d. Fulda. Der Gerichtsstand wird auch für den Fall vereinbart, daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

16. Verwirkungsklausel:

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ausstellungsende schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

17. Salvatorische Klausel:

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen nicht berührt.

Durchführung: Messteam Bauhaus, Okrent & Partner GbR, Thüringer Str. 1, 36214 Nentershausen, Tel. 06627 – 92030, Fax 06627 - 920122